
Bereinigte Fassung

VI. Nachtrag zum Steuergesetz

Anträge vom 20. April 2009

Tinner-Wartau

Abschnitt I:

Art. 8 (neu im Nachtrag) Abs. 1 Bst. a: 130 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern;

Art. 240 Abs. 1 Bst. a: 0,2 bis 1,0 Promille für Grundstücke von natürlichen und juristischen Personen. Für selbstgenutztes Wohneigentum beträgt die Maximalsteuer 0,2 bis 0,8 Promille;

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat in Art. 8 des Steuergesetzes keine Kompensation beschliesst:

Art. 240 Abs. 1 Bst. a: Festhalten am geltenden Recht.